



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 67/23

vom

8. März 2023

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15. November 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung dahin geändert, dass der Angeklagte als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Nürnberg-Fürth, 15.11.2022 - 6 KLS 955 Js 160094/22

ECLI:DE:BGH:2023:080323B6STR67.23.0